

Entschädigungssatzung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 29.10.2025

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) und der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 532,534), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 525) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße in seiner Sitzung am 29.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung bei Einsätzen

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Pleiße erhalten bei Einsätzen eine Entschädigung gemäß § 63 SächsBRKG.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für Einsätze auf Antrag ihre tatsächlich nachgewiesenen Auslagen und ihren Verdienstausschlag ersetzt. Der Verdienstausschlag kann vom Feuerwehrangehörigen als Lohnrückersatzforderung an den Betrieb abgetreten werden, der den Lohnrückersatz direkt bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße geltend macht.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden dem Feuerwehrangehörigen der nachgewiesene Verdienstausschlag und die entstandenen Auslagen auf Antrag ersetzt.

Die Kosten für Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erstattet.

(2) Der Lohnkostenanteil des Arbeitgebers wird bei Zahlung des Lohnausfalls durch den Arbeitgeber von der Gemeinde Neukirchen/Pleiße übernommen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Pleiße, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG und § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung pro Monat in Höhe von:

- Gemeindewehrleiter	180,00 €
- stellv. Gemeindewehrleiter	130,00 €
- Ortswehrleiter	130,00 €
- stellvertretender Ortswehrleiter	70,00 €
- Gerätewart	70,00 €
- Jugendfeuerwehrwart	70,00 €
- Kinderfeuerwehrwart	70,00 €

(2) Ist der Gemeindewehrleiter gleichzeitig Ortswehrleiter, erhält er für beide Tätigkeiten die Aufwandsentschädigung.

(3) Die volle Zahlung der Aufwandsentschädigung setzt eine ordnungsgemäße und be-
anstandungslose Dienstpflichterfüllung voraus. Ist dies nicht der Fall, kann der Gemein-
dewehrleiter Abzüge beantragen.

(4) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, so erhält er ab dem 3.
Tag für die Zeit der Vertretung, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der
Gemeinde- oder Ortswehrleiter gemäß Abs. 1.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung entfällt:
1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Eh-
renamt nicht mehr wahrgenommen wird.

(3) Die Auszahlung der Entschädigung nach § 3 dieser Satzung erfolgt 2 x im Jahr, je-
weils am 15.05. und 15.11.

§ 5 Ersatz von Verdienstausschlag

(1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukir-
chen/Pleiße, die beruflich selbständig sind, erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlag-
pau- schale je Stunde auf der Grundlage des § 62 Abs.2 SächsBRKG i.V. mit § 14 Sächs-
FwVO. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene
Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.

(2) Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

(3) Statt Verdienstausschlag können beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der
Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruches ge-
mäß Absatz 1 geltend machen.

§ 6 Anerkennung langjähriger Zugehörigkeit

(1) Die Gemeinde Neukirchen/Pleisse erkennt die langjährige aktive Dienstpflichterfüllung der Feuerwehrangehörigen an.

(2) Die Anerkennung geschieht in Form einer durch den Bürgermeister verliehenen Urkunde und einer finanziellen Zuwendung.

(3) Die Anerkennung erfolgt zu jedem vollendeten Jahrzehnt der Zugehörigkeit zu den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen und zwar für

10 Jahre	50,00 EUR
20 Jahre	100,00 EUR
30 Jahre	150,00 EUR
40 Jahre	200,00 EUR
50 Jahre	250,00 EUR
60 Jahre	300,00 EUR
70 Jahre	300,00 EUR.

(4) Die Auszeichnung erfolgt durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person zu festlichen Anlässen der Ortsfeuerwehren.

Ausnahmen hierbei können die Dienstjubiläen von Alterskameraden bilden.

(5) Die Zugehörigkeit zu anderen Feuerwehren vor der Aufnahme in die Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleisse wird angerechnet. Ebenso werden Dienstzeiten im Sinne von Artikel 12a des Grundgesetzes während der Mitgliedschaft in den Freiwilligen Ortsfeuerwehren angerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleisse vom 01.04.2010 außer Kraft.

Neukirchen, den 29.10.2025

Ines Liebald
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebold
Bürgermeisterin